

Stadt Osnabrück

Osnabrück, 29.09.2021

Der Oberbürgermeister

### Aufhebung

#### **der 67. Infektionsschutzrechtlichen Allgemeinverfügung zur Bekämpfung der weiteren Ausbreitung der Atemwegserkrankung „Covid-19“ durch den Corona-Viruserreger SARS-CoV-2 auf dem Gebiet der Stadt Osnabrück**

1. In Anwendung von § 49 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) i.V.m. § 1 Abs. 1 Niedersächsisches Verwaltungsverfahrensgesetz (NVwVfG) wird die „67. Infektionsschutzrechtliche Allgemeinverfügung zur Bekämpfung der weiteren Ausbreitung der Atemwegserkrankung „Covid-19“ durch den Corona-Viruserreger SARS-CoV-2 auf dem Gebiet der Stadt Osnabrück“ widerrufen.
2. Diese Allgemeinverfügung gilt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekanntgegeben (§ 41 Abs. 4 Satz 4 VwVfG). Die Anordnung tritt mit der Bekanntgabe der Allgemeinverfügung in Kraft.

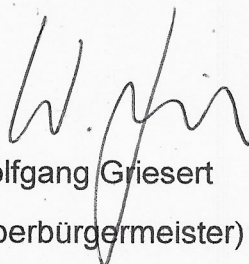
### Begründung:

Die Absonderungspflichten der mittels Coronatest positiv getesteten Personen, ergeben sich nunmehr direkt aus der Niedersächsischen SARS-CoV-2-Absonderungsverordnung vom 22.09.2021, so dass die 67. Allgemeinverfügung aufzuheben ist.

### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Osnabrück, Hakenstr. 15, 49074 Osnabrück erhoben werden.

Osnabrück, den 29.09.2021



Wolfgang Griesert

(Oberbürgermeister)